



Verkehrs- und Parkplatzreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Binn:

Auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
- eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011
- eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987
- eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965
- eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996
- eingesehen das Bau- und Zonenreglement vom 30. April 2008
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 8. Oktober 1976;

beschliesst:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck und Ziel

Mit dem vorliegenden Reglement will die Gemeinde Binn den rollenden und ruhenden Verkehr regeln, um

- die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten
- Die Wohnqualität zu erhöhen
- Ein attraktives Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern

1.2 Geltungsbereich

Die Vorschriften und Bestimmungen dieses Reglements sind für das ganze Gebiet der Gemeinde Binn gültig, soweit nicht übergeordnetes Verkehrsrecht zur Anwendung gelangt.

Es findet Anwendung auf:

- a) die Strassen und Wege sowie die Parkplätze, die zum öffentlichen Eigentum vom Staat oder der Gemeinde gehören,
- b) die Privatstrassen und Privatwege sowie Privat Parkplätze im Gemeingebrauch.

Die Signalisationspläne sind integrierender Bestandteil dieses Reglements

1.3 Zuständigkeit

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Behörden hinsichtlich der klassierten Strassen, wird die Aufsicht über sämtliche Strassen, Wegen und Plätze auf Gebiet der Gemeinde Binn vom Gemeinderat ausgeübt.

1.4 Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung

Es gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts sowie die folgenden Vorschriften:

- Für jede Veränderung am Strassenkörper unter Einschluss von Trottoir und Nebenanlagen, insbesondere für das Verlegen von Leitungen, bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.
- Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass sie den Verkehr möglichst wenig beeinträchtigen. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen.
- Die Wiederherstellung des Strassenkörpers ist nach der Erstellung der Infrastruktur vorzunehmen.
- Die Benutzung der Strassen und Plätze ist nur im Rahmen der limitierten und signalisierten Beschränkungen erlaubt.
- Der Gemeinderat kann für die übermässige Beanspruchung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen eine Benützungsgebühr festlegen.

2. Fahrverkehr auf Alp-, Flur- und Forststrassen

2.1 Grundsatz

Die Nutzung der Alp-, Flur- und Forststrassen auf Gebiet der Gemeinde Binn wird aufgrund des Naturschutzes, der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die entsprechenden Strassen können nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde befahren werden. Die Alp-, Flur- und Forststrassen werden zu diesem Zwecke mit einem Signal Nr. 2.01 „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ ergänzt mit einer Zusatztafel „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“ signalisiert.

Die Strassen dürfen nur mit Personenwagen, Jeep und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 to. Befahren werden. Im Bedarfsfall sind Fahrzeuge bis 13 to. zugelassen, jedoch auf Risiko und Unterhaltsfolgen für den Auftraggeber. Für Fahrzeuge über 13 to. Ist eine Sonderregelung mit der Gemeinde zu vereinbaren. Wer im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Binn lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Für ausserordentliche Schäden an den Strassen haben die Verursacher einzustehen.

2.2 Bewilligung

Die Sonderbewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt. Die Sonderbewilligung ist gültig vom 1. Mai bis 31. Oktober.

2.2.1 Ausnahmen

Für Personen die im Auftrag der Gemeinde handeln, namentlich als Gemeindearbeiter, Polizei, Grenzschutz, Wildhüter, sowie für die forstliche Nutzung ist das Befahren der Strassen gebührenfrei.

2.3 Alpstrasse

Auf der Alpstrasse Fäld – Freichi – Wissi, im Einverständnis zwischen der Gemeinde Binn und der Alpgenossenschaft werden folgende Sonderbewilligungen erteilt:

a) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „A“, haben:

- In der Gemeinde Binn ortsansässige Einwohner
- Vorstand der Alpgenossenschaft, das Alppersonal sowie in deren Auftrag handelnden Drittpersonen
- Betriebspersonal der GWK, sowie in deren Auftrag handelnde Drittpersonen
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Alpbestosser Binneralpen

b) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „B“, haben:

- Mieter von Alphütten (Pro Hütte wird nur eine Bewilligung abgegeben, auf welcher mehrere Fahrzeugnummern aufgeführt werden können)
- Ferienwohnungsbesitzer auf Gebiet der Gemeinde Binn
- Taxiunternehmen
- Hüttenwarte

b) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „C“, haben:

- Alpgenossenschaftler ohne Alpnutzung

2.4 Forststrassen

2.4.1 Forststrasse Alte Säge – Alpe Meili

Auf der Forststrasse Alte Säge – Alpe Meili werden folgende Sonderbewilligungen erteilt:

a) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „A“, haben:

- In der Gemeinde Binn ortsansässige Einwohner
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Alpbestosser Äbnimatt / Meili

b) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „B“, haben:

- Mieter von Alphütten auf Gebiet der Gemeinde Binn (Pro Hütte wird nur eine Bewilligung abgegeben, auf welcher mehrere Fahrzeugnummern aufgeführt werden können)
- Mieter von Alphütten auf Äbnimatt auf Gebiet der Gemeinde Ausserbinn (Pro Hütte wird nur eine Bewilligung abgegeben, auf welcher mehrere Fahrzeugnummern aufgeführt werden können)
- Taxiunternehmen

c) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „C“, haben:

- Ferienwohnungsbesitzer, insofern der Eigentümer gemäss Punkt 3.1 einen Abstellplatz nachweisen kann. (Für die Vermietung einer Ferienwohnung kann man eine Zusatzkarte erwerben.)

2.4.1 Forststrasse Rippje – Grossi Twära

Auf der Forststrasse Rippje – Grossi Twära werden folgende Sonderbewilligungen erteilt:

a) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „A“, haben:

- In der Gemeinde Binn ortsansässige Einwohner
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Alpbestosser Schapelalpe
- Arbeiter Lengenbach

b) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „B“, haben:

- Mieter von Alphütten auf Gebiet der Gemeinde Binn (Pro Hütte wird nur eine Bewilligung abgegeben, auf welcher mehrere Fahrzeugnummern aufgeführt werden können)
- Taxiunternehmen

c) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „C“, haben:

- Ferienwohnungsbesitzer, insofern der Eigentümer gemäss Punkt 3.1 einen Abstellplatz nachweisen kann. (Für die Vermietung einer Ferienwohnung kann man eine Zusatzkarte erwerben.)

2.5 Flurstrassen

Auf sämtlichen Flurstrassen Auf Gebiet der Gemeinde Binn werden folgende Sonderbewilligungen erteilt:

a) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „A“, haben:

- In der Gemeinde Binn ortsansässige Einwohner
- Personen die Landwirtschaftliche Güter bewirtschaften
- Landwirtschaftliche Nutzung

b) Anspruch auf eine Fahrbewilligung „C“, haben:

- Ferienwohnungsbesitzer, insofern die Eigentümer gemäss Pkt. 3.1 einen Abstellplatz nachweisen können. (Für die Vermietung einer Ferienwohnung kann man eine Zusatzkarte erwerben)

3. Private Parkierung

3.1 Abstellplätze auf privatem Grund

a) Für alle Neubauten und eingreifende Umbauten wie z.B. bei Nutzungsänderung, sind ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Gemäss Art. 23 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Binn.

b) Der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den erwachsenden Kosten zur Schaffung der nötigen Abstellplätze und Zufahrten für Motorfahrzeuge verpflichtet werden.

c) Ausnahmen können aus triftigen Gründen bewilligt werden, namentlich wenn die Erstellung eines Abstellplatzes oder einer Zufahrt materiell unmöglich ist oder für den Eigentümer übermässige Kosten zur Folge hätten.

3.2 Parkplatzersatzgebühren

Kann der Eigentümer die ausreichenden Parkplätze nicht nachweisen, ist der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Höhe der Entschädigung pro fehlenden Abstellplatz ist im Anhang „Gebührenordnung“ festgelegt. Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind von der Verwaltung zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen einzusetzen.

Wenn innerhalb von 2 Jahren ab Bezug des Gebäudes resp. der Wohnung die obligatorischen Parkplätze nachgewiesen werden resp. erstellt sind (mit entsprechendem Grundbucheintrag) werden die einbezahlten Ersatzgebühren zinslos zurückerstattet, andernfalls fällt der Betrag endgültig an die Gemeindekasse.

Die Erbringung von Ersatzbeiträgen stellt keinen Anspruch für einen reservierten öffentlichen Parkplatz.

3.3 Privatzufahrten

Werden die Parkplatznachweise an einem Standort erbracht, welche Zufahrten über private Zufahrtswege erfordern, sind die entsprechenden Durchfahrtsrechte ebenfalls grundbuchrechtlich zu sichern und zu Gunsten der Gemeinde einzutragen.

4. Öffentliche Parkierung

4.1 Grundsatzregelung

Auf Gebiet der Gemeinde Binn dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge, Anhänger und Geräte nur dort abgestellt werden, wo dies durch die Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

4.2 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, Geräte und Anhänger ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger sowie Geräte werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Das Parkieren von zugelassenen Zweitfahrzeugen mit Wechselschildern ist mit einer Parkkarte der Gemeinde gestattet. Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Parkkarte einzulösen, sofern beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden.

4.3 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze unterteilt werden.

Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind:

- Auf dem Sand in Schmidgehischere
- In der Leischa im Fäld

Die gebührenfreien Parkplätze sind:

- Im Dorf Schmidgehischere
- Auf dem Hofersand
- Im Turtschi
- Bei der Kappelle in Giesse Parz. Nr. 219, Plan Nr. 2
- Auf dem Sand in Giesse

Auf signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Auf den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren in der „Blauen Zone“ oder mit einer zusätzlichen Angabe zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

4.4 Vermietung von öffentlichen Plätzen

Insofern die Gemeinde über genügend öffentliche Parkplätze verfügt, kann der Gemeinderat einen Teil der Parkplätze vermieten. Dem Fahrzeuginhaber steht die Möglichkeit zu auf der Gemeindekanzlei gegen Barzahlung eine Parkkarte zu beziehen. Die Parkkarte berechtigt dazu, dass in der Bewilligung genannte und/oder mit dem entsprechenden Kontrollschild versehene Fahrzeug, auf dem in der Bewilligung bezeichneten öffentlichen Parkplatz stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässe, zu beachten.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Dem Erwerber einer Parkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

Die Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

5. Gebührenanpassung / Inkraftsetzung

5.1 Gebühren

Die Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

5.2 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenteuerung anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen. Die vorgegebenen Tarife entsprechen dem Kostenindex vom Mai 2000 = 100 Punkte.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

6.1 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind Bussen zu erteilen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

6.2 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Bussen geahndet. Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, namentlich des Ordnungsbussengesetzes (OBG) bleibt vorbehalten.

Das Verfahren gemäss Artikel 34h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 30 Tagen wird das ordentliche Verfahren durch das Bezirksgericht in Brig durchgeführt. Dieses Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

6.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Die Gebühren finden per 1. Mai 2012 Anwendung.

so beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2011.
Genehmigt durch die Urversammlung am 16.12.2011.

Der Präsident

Der Schreiber

sig. Beat Tenisch

sig. Manfred Imhof

durch den Staatsrat am 28.03.2012 homologiert.

Änderungen:

GR 18.12.2002 / UV 27.12.2002 / SR 16.04.2003

Artikel 23 und Gebührenordnung angepasst / GR 19.11.2003 / UV 21.11.2003 / SR 11.02.2004

Gebühren angepasst / GR 24.11.2008

Artikel 2.1 / 2.2.1 / 2.3 a und Gebührenordnung angepasst / GR 07.11.2011 / UV 16.12.2011

Gebührenordnung der Gemeinde Binn

Fahr- und Parkplatzbewilligungen

1. Fahrbewilligung

Die Bussen und die Gebühr für die Fahrbewilligungen sind für die Administration, Kontrollen und Unterhalt der Strassen zweckgebunden.

Die Fahrbewilligungen werden in Kategorien **A**, **B** und **C** unterteilt.

Fahrbewilligungen „A“	Fr.	20.00
Fahrbewilligungen „B“	Fr.	120.00
Fahrbewilligungen „C“	Fr.	50.00
Fahrbewilligungen „C“ Zusatzkarte	Fr.	25.00

Ausnahmebewilligung für Arbeiter

Fhz. bis 3.5 to. Gesamtgewicht	Fr.	10.00	Pro Tag
Kleintransporter bis 7.5 to. Gesamtgewicht	Fr.	20.00	Pro Tag
Fahrzeuge ab 7.5 to. bis 13 to.	Fr.	50.00	Pro Tag
Fahrzeuge über 13 to. Gesamtgewicht (mit Ausnahmebewilligung der Kantonspolizei)	Fr.	200.00	Pro Fahrt

2. Parkplätze

a) Ersatzabgabe

Einmalige Gebühr für fehlenden Parkplatz

Herstellungersatz	Fr.	3'000.00
-------------------	-----	----------

sowie jährliche wiederkehrende Benutzungsgebühr gemäss nachfolgender Regelung b)

b) Benutzungsgebühr

1 Tag	8.00	8 Tage	26.50	15 Tage	40.00
2 Tage	10.50	9 Tage	28.50	jeden weiteren Tag	1.50
3 Tage	13.00	10 Tage	31.00	Saisonkarte	70.00
4 Tage	16.00	11 Tage	32.50	Einheimische jährlich	20.00
5 Tage	18.50	12 Tage	34.50		
6 Tage	21.00	13 Tage	36.50		
7 Tage	24.00	14 Tage	38.50		

c) Parkuhren

Parkdauer	PP Binn	PP Fäld
1 h	gratis	1.30
2 h	1.30	2.20
3 h	2.20	3.20
4 h	3.20	4.10
5 h	4.10	5.00
6 h	5.00	5.60
7 h	5.60	6.20
8 h	6.20	6.80
9 h	6.80	7.40
10 h	7.40	8.00
8 Tage	26.50	26.50
15 Tage	40.00	40.00



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Binn vom 6. Januar 2012 mit dem Antrag, die von der Urversammlung am 16. Dezember 2011 genehmigte Änderung des Verkehrs- und Parkplatzreglements zu homologieren;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;

Eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsgesetz vom 24. Juni 1970;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996;

Eingesehen das Bau- und Zonenreglement vom 30. April 2008;

Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;

Eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 8. Oktober 1976;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 16. Dezember 2011;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 17. Januar 2012, der Dienststelle für Raumentwicklung vom 17. Januar 2012, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 25. Januar 2012, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 30. Januar 2012 sowie des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration vom 10. Februar 2012;

Eingesehen das bereinigte Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Binn vom 6. März 2012;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet

der Staatsrat:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 16. Dezember 2011 genehmigte Änderung des Verkehrs- und Parkplatzreglements wird homologiert.

Sitzung vom **28. März 2012**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG — *à verser par le Département*
1 Ausz. FI
1 Ausz. VRVBU
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DRE
1 Ausz. VRSSI
1 Ausz. DSUS